

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von der

Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 4.

Freitags, den 12. Januar

1838.

Einige Fragen in Bezug auf den Bundestagsbeschluss vom 9. Novbr. (Börsenblatt 1837 Nr. 94.)

Zu Art. 2.

- 1) Sind hiernach die vor den letztverfloffenen zwanzig Jahren, also bis 1817 gedruckten Bücher gänzlich dem Nachdruck preisgegeben, oder auf ewige Zeiten davor geschützt?
- 2) Bezieht sich dieser Termin auf den Schutz eines Werkes überhaupt, oder einer jeden einzelnen Auflage insbesondere? Dürfen also, wenn der erste Theil der obigen Frage bejahend beantwortet wird, die vor 1817 erschienenen Auflagen oder Ausgaben eines Buches nachgedruckt werden, wenn auch seitdem neue Auflagen desselben erschienen sind und noch erscheinen?

Zu Art. 3.

- 1) Was wird in thesi unter kostspieligen Werken verstanden? Nur solche, die eine bedeutende Herstellungssumme erfordern? Also nicht bloß das Conversationslexikon und ähnliche Werke von großen Kosten und raschem Debit, die allerdings eines solchen erweiterten Schutzes bedürfen, sondern auch diejenigen umfangreichen wissenschaftlichen und künstlerischen Unternehmungen, deren Debit sich auf eine kleine Anzahl von Abnehmern beschränkt? Die letzteren, unstreitig die ungleich größere Mehrzahl der kostspieligen Unternehmungen des Buchhandels, brauchen aber überhaupt nicht geschützt zu werden, da Niemand auf den Einfall kommen wird, sie nachzudrucken. Haben nicht vielmehr gerade kleinere Unternehmungen Anspruch auf den Schutz der Regierungen, da sie eben wegen der geringen Einlage den Nachdrucker reizen, zumal bei solchen Werken, wo die Ersparniß des Honorars den Hauptbestandtheil des Gewinns für den Nachdrucker ausmacht?

5r Jahrgang.

- 2) Wer wird demnach in praxi darüber entscheiden, ob ein Werk zu den „großen“ gehöre, das mit bedeutenden Vorkauslagen verbunden ist? Die hohe deutsche Bundesversammlung? Eine hohe Landesregierung? Oder die resp. Kreis- und Ortsbehörden?

Durch eine Beantwortung dieser Fragen wird sich gewiß jeder unserer Herren Collegen ein Verdienst um unsern Geschäftsverkehr erwerben.

Berlin, 2. Decbr. 1837.

Veit u. Comp.

Nachdruck in der Schweiz.

(Schluß.)

Wenn wir nämlich den Nachdruck Deutscher Werke im Auslande im Allgemeinen betrachten, so finden wir freilich das größte, ausgedehnteste Institut dafür zu Paris, ich meine das der freres Tétot; außer in diesem werden aber in Frankreich wohl wenig Deutsche Bücher nachgedruckt. Die Deutsche Sprache und Literatur genießt überhaupt dort noch nicht solche Ausbreitung und Pflege, daß ein Nachdruck von andern Deutschen Schriften, als denen unserer Classiker, sich rentiren würde, und selbst den Druck der Classiker könnten die Pariser Nachdrucker schwerlich unternehmen, müßte sich ihr Handel damit nur auf Frankreich beschränken; deswegen sagen auch die Gebr. Tétot in ihrem Manifeste, das in Nr. 47 des Börsenblatts uns mitgetheilt wird, daß sie auf ganz neutrale Länder noch speculirten, wie die Schweiz etc., wo die Deutschen Verleger das Recht des Monopols (!) erst zu documentiren hätten. Dabei ist für die Zeit, wo die Deutsche Sprache mehr Ein-